



**Erstattungsordnung der Bundesvereinigung**  
**FREIE WÄHLER**

## Präambel

Diese Erstattungsordnung gilt für die gesamte politische Vereinigung FREIE WÄHLER, also für alle Gliederungen im gesamten Bundesgebiet, für alle Organe, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und die Jungen Freien Wähler. Die Landesvereinigungen sind berechtigt, ergänzend zu dieser Erstattungsordnung weitere Erstattungstatbestände durch eigene Erstattungsordnung festzulegen.

### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte der FREIE WÄHLER, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Gremien als Vorstände, Kandidaten für ein öffentliches Amt oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Vorstandsamt, Auftrag, Beschluss oder Kandidatur für ein öffentliches Amt ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.
- (b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind nach den unten angeführten Maßgaben:
- Fahrtkosten (z. B. Fahrten zu Mitgliederversammlungen Vorstandssitzungen), Fahrten zum Zwecke der Wahlkampfmittelverteilung etc.)
  - Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
  - Übernachtungskosten
  - Sachkosten, wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

### § 3 Fahrtkosten

Erstattet werden:

(a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen.

(b) bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

|               |              |
|---------------|--------------|
| PKW, Motorrad | Euro 0,35/km |
|---------------|--------------|

(c) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

(d) die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen und Unfallversicherungen bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

### § 4 Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die nachstehenden Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen:

|  |            |
|--|------------|
| eintägige Reise über 8 Stunden               | 14,00 Euro |
| mehrtägige Reise, An- und Abreisetag jeweils | 14,00 Euro |
| Mehrtägige Reise, je Zwischentag             | 28,00 Euro |

Falls ein Frühstück bei den Übernachtungskosten eingeschlossen ist, muss bei allen obenstehenden Pauschalen ein Betrag von Euro 5,60 abgezogen werden.

### § 5 Übernachtungskosten

Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu Euro 140,00 je Übernachtung / pro Person. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.

## § 6 Sachkosten

Erstattet werden:

- (a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.
- (b) ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telekommunikation und Online-Kosten der Mitglieder von Vorständen oder Beauftragten in Höhe von monatlich bis zu Euro 30,00.
- (c) Zur Abgeltung für die Kosten, die Vorstandsmitgliedern und Beauftragten durch die Nutzung ihrer privaten IT-Systeme für die Belange der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER entstehen, können pauschal monatlich Euro 20,00 in Rechnung gestellt werden.

## § 7 Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person oder dem hierfür zuständigen Gremium zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

## § 8 Abrechnung

Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 12 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung vom 24.01.2009, geändert am 21.06.2025, tritt mit Änderungsbeschluss in Kraft.